

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 442/13 B

L 3 AS 1835/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 AS 266/12 (SG Mannheim)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Mannheim,
Ifflandstraße 2 - 6, 68161 Mannheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Oktober 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen
die Nichtzulassung der Revision in dem zuvor bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und Rechtsanwältin K (L) beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Streitig sind Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II, insbesondere die Rechtmäßigkeit des Abzugs der Kosten für die Warmwasserbereitung von den Aufwendungen für Heizung im Zeitraum 2005 bis 2010. Der Beklagte lehnte auf einen Überprüfungsantrag der Klägerin eine Änderung seiner Verwaltungsakte insoweit ab (*Bescheid vom 2.8.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.12.2011*). Vor dem SG (*Gerichtsbescheid vom 8.3.2013*) und dem LSG ist die Klägerin mit ihrem Begehren ebenfalls erfolglos geblieben. Das LSG hat ausgeführt, der Abzug der Kosten der Warmwasserbereitung von den Aufwendungen für Heizung, die als Teil der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in tatsächlicher und angemessener Höhe zu erbringen seien, habe bis zum 1.1.2011 der Gesetzeslage entsprochen. Das BVerfG habe den Gesetzgeber verpflichtet, erst zum 1.1.2011 eine Neuregelung betreffend die Höhe der Regelleistung zu treffen. Bis zu diesem Zeitpunkt seien die Kosten der Warmwasserbereitung aus der Regelleistung zu zahlen gewesen. Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Berechnung dieser Kosten im konkreten Fall seien nicht vorhanden (*Urteil vom 16.10.2013*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem zuvor benannten Urteil wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde an das BSG. Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zugleich beantragt sie die Bewilligung von PKH unter Beiordnung von Rechtsanwältin K für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit,



(3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 12, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Die Klägerin hat bereits keine konkrete Rechtsfrage formuliert. Selbst wenn man jedoch annehmen wollte, dass nach klägerischer Auffassung die Frage nach der Rechtmäßigkeit des Abzugs von Aufwendungen für die Warmwasserbereitung von den als Leistung zu erbringenden Aufwendungen für Heizung iS des § 22 Abs 1 S 1 SGB II ungeklärt sei, führt dies nicht zu einer Zulassung der Revision. Es fehlt in der Beschwerdebegründung an hinreichenden Darlegungen dazu, warum eine Antwort auf diese Frage nicht bereits in der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung gefunden werden kann. Die Klägerin setzt sich nicht mit der vom LSG insoweit zitierten Rechtsprechung des 14. und auch nicht mit der des 4. Senats des BSG auseinander (*s insbesondere BSG Urteil vom 27.2.2008 - B 14/11b AS 15/07 R - BSGE 100, 94 = SozR 4-4200 § 22 Nr 5; BSG Urteil vom 19.2.2009 - B 4 AS 48/08 R - BSGE 102, 174 = SozR 4-4200 § 22 Nr 18 - Verfassungsbeschwerde nicht vom BVerfG zur Entscheidung angenommen; BVerfG Beschluss vom 26.5.2009 - 1 BvR 937/09*). Sie behauptet lediglich, dass dem BVerfG in seiner Entscheidung vom 9.2.2010 (*1 BvL 1/09 ua - BVerfGE 125, 175 = SozR 4-4200 § 20 Nr 12*) offensichtlich nicht aufgefallen sei, dass in den Regelsatz nach der 2005 bis 2010 zugrunde zu legenden EVS nur wenige Cent für die Warmwasserbereitung einbezogen worden seien. Es habe somit auf einer falschen Grundlage entschieden; es liege insoweit keine Entscheidung des BVerfG vor.
- 6 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Der Klägerin steht PKH nicht zu, weil ihre Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Aus diesem Grund entfällt auch die Beordnung der Rechtsanwältin.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

